Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung
zu Düsseldorf.

Publikandum des hohen Finanz-Ministeriums, nebst einer Nachweisung der Eingangsstraßen zu den Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern.

Nach der neuesten Regulirung des Grenz-Bezirks, wird, den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. §. 10. und 96. gemäß, in der Anlage eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen, welche künftig getroffen werden möchten, sollen, in so fern sie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amts-Blättern, in so fern sie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regierungs-Amts-Blätter der Provinz, worin das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30. Oktober 1827. darüber, was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenz-Bezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht:

1) Jeder der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zoll-Straße in das Land bringen.

   Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das, was er bei sich führt, bei derselben anmelden. (Zoll-Ordnung §. §. 3. 5. 77. und folgende.) Ueber die dort, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zoll-Ordnung §. §. 6. 16. 78. 86. 87. 90. und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenz-Bezirk dient.

2) Jeder, der aus dem Binnenlande kommt und Gegenstände bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenz-Bezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnen-Linie auf der Straße, auf der er sich in den Grenz-Bezirk begiebt, gelegenen Control-Amte oder bei einem Steuer-Amte an der Binnen-Linie oder zunächst des Grenz-Bezirks im Binnen-Lande, was er bei sich führt anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weiteren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Transport im Grenz-Bezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zoll-Straße, von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnen-Linie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Control- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte.

Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Deklarations-Scheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher sie den Grenz-Bezirk betreten, ein Control-Amt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltenen Zoll-Abfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Declarations-Schein zur Legitimation im Grenz-Bezirk.

3) Wer Sachen innerhalb des Grenz-Bezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zollamts, einer Steuer-Hebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transportbescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein. (Zollordnung §. 6. Verordnung vom 30sten Oktober 1827.)

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92. in Anwendung.

5) Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter Nr. 1. 2. und 3. bleiben befreit: alle in der Ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichneten Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann. (Zoll-Ordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. Abtheilung V. Nr. 7.) auch in und durch den Grenz-Bezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zuläßig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Grenz-Bezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem, und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amts-Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8ten Oktober 1829.

(gez.) von Motz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf